

Die Lösung der Frage nach dem Vorliegen oder dem Fehlen des Kausalzusammenhangs zwischen den Handlungen der betreffenden Person und dem ihr zur Last gelegten gesellschaftsgefährlichen Ereignis kann folglich nur auf Grund einer aufmerksamen Untersuchung aller konkreten Umstände erfolgen, unter denen diese Handlungen begangen worden sind.

Besondere Komplikationen ergeben sich bei der Erforschung eines Sachverhalts vor allem dann, wenn der vom Handelnden *in Bewegung gesetzte Kausalverlauf mit anderen Kausalverläufen* (z. B. Handlungen Dritter, Naturvorgängen usw.) *zusammentrifft, sich mit diesen verketten und erst durch dieses Zusammenwirken zu bestimmten gesellschaftsgefährlichen Folgen führt.*

A., der mit B. im Nachbardorf zum Tanz war und diesen dort mit einigen anderen Freunden unter Alkohol gesetzt hat, nimmt den betrunkenen B. mit auf den mehrere Kilometer langen Heimweg, der stellenweise an einem Fließchen entlang führt. Unterwegs läßt A. den B., der immer wieder umkehren will und sich energisch weigert mitzugehen, allein zurück. Danach kommt B. vom Weg ab, rollt die Uferböschung hinab und gerät auf das vereiste Fließchen. Infolge seiner ungeschickten Versuche, aufzustehen und weiterzulaufen, bricht B. durch das Eis und ertrinkt.

Betrachtet man bei solchen verwickelten Kausalverläufen das Verhalten der handelnden Personen (hier das des A.) im Zusammenhang mit den im konkreten Fall gegebenen Bedingungen von Raum und Zeit, so ergibt sich, daß die zunächst als „zufällig“ oder durch das Handeln Dritter oder durch Naturvorgänge „unterbrochen“ erscheinenden Kausalzusammenhänge durchaus gesetzmäßige Zusammenhänge sind. Das Verhalten mußte unter den gegebenen konkreten Bedingungen solche Ereignisse (wie hier z. B. den Tod des B.) mit Notwendigkeit nach sich ziehen. Daher ist es unzulässig, in solchen und ähnlichen Fällen von einer „Unterbrechung des Kausalzusammenhangs“ zu sprechen oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines nur „zufälligen“ Kausalzusammenhangs zwischen Handlung und Folge von vornherein abzulehnen. Vielmehr ergibt sich die Schlußfolgerung, daß zwischen dem Verhalten des Beschuldigten und einem bestimmten Schaden oder Gefahrenzustand immer dann ein Kausalzusammenhang besteht, *wenn das Y erhalten vermittelt bestimmter objektiver, natürlicher oder gesellschaftlicher Gesetzmäßigkeiten diesen Schaden bzw. Ge-*